

dass das, was einen solchen Ursprung vermuten lassen könnte, späterer Zusatz ist.

Mit dem Jahre 786, wo ein neuer Annalist beginnt, findet sich auch sofort das 'domnus rex' im Fragmentum. Es fragt sich nun, wem ist diese weitere Fortsetzung zuzuschreiben, dem Autor des Fragmentum oder der Lauresh.? Der erste kann, wie mir scheint, nicht in Betracht kommen, denn da er sich oben als Compiler erwiesen hat, so würde er das 'A transitu Gregorii papae' erst dort haben setzen können, wo seine gleichzeitige Aufzeichnung beginnt. Aber auch gegen den zweiten erheben sich Bedenken.

Die Anklänge freilich an die Ann. Guelf. sind so unbedeutend, dass man damit kaum wird operiren können.

Ann. Lauresh.

787. 'Introivit etiam in ipsam patriam, et venit ei Tasilo obviam pacifice, et dedit ei obsidem filium suum Theudonem'.

788. 'Sic venit Tasilo ad domnum regem Carolum in Ingulunhaim'

Ann. Guelf.

'Et illuc venit dux Tassilo et reddit ei ipsam patriam ... et dedit ei filium suum Deodonem obsidem'.

'Tassilo venit in Frantiam ad Ingolunhaim'.

Will man Gewicht darauf legen, so hat man anzunehmen, dass der Chronist, der mit 786 die Annalen fortführt, nur dies eine Jahr, vielleicht nur die erste Hälfte geschrieben hat¹⁾. Denn bei der zweiten kommt möglicher Weise eine Abhängigkeit von den Fragm. in Betracht. Doch lässt sich, soviel ich sehe, mit Sicherheit kein Schluss auf die Priorität einer dieser beiden Quellen ziehn. Wie dem sei, für die Frage, die mich interessirt, kann es nichts austragen. Denn auch für den ungünstigsten Fall, dass die Lauresh. das Fragm. und die Ann. Guelf. benutzt hätten, würden wir immer erst in die Zeit kurz nach 790 geführt werden. Von 792 an aber machen die Ann. Lauresh. völlig den Eindruck einer gleichzeitigen Aufzeichnung.

Auf einen andern Punkt möchte ich jetzt die Aufmerksamkeit lenken. Es ist bekannt, wie getreu die Fuld. den Laurissenses min. folgen; wie sie sich sogar einzelne kleine Notizen nicht entgehen lassen, um sie auch da in die Erzählung zu verweben, wo sie andern Quellen folgen (z. B. 778: 'Widukindo tyrannidi nitente'). Wie auffällig nun, dass sie die Ann. Laur. min. nur bis zum Jahr 786 (Fuld. 781) verwenden, das Jahr 787 und 788 gar nicht berücksichtigen, wie

1) In den Mosellani, die uns Aufklärung geben könnten, fehlt leider das Jahr 786.